



Amtsblatt

Jahrgang 2017 Göttingen, den 14.09.2017 Nr. 39

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Sachsa

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 995

Ratssitzung am 19.09.2017 997

Gemeinde Ebergötzen

Bekanntmachung Bebauungsplan Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 032 "Altenwohnheim" mit Teilaufhebung B-Pläne Nr. 025 "Am Mühlenwege und Nr. 026 "Unter der Struthbreite" 999

Stadt Herzberg am Harz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 1001

Sitzung des Orsrates Pöhlde am 18.09.2017 1003

Sitzung des Betriebsausschusses am 26.09.2017 1004

Sitzung des Orsrates Sieber am 26.09.2017 1005

Sitzung des Orsrates Scharzfeld am 05.10.2017 1006

Stadt Osterode am Harz

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017 1007

Bekanntmachung über eine Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Freiheit 1009

Gemeinde Rhumspringe

Jahresabschluss 2013 1010

Gemeinde Rosdorf
Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 1011

Gemeinde Waake
Jahresabschluss 2014 1015

Gemeinde Walkenried
Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017 1016

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
Haushaltssatzung 2017 1018

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am 15. Oktober 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Bad Sachsa kann in der Zeit vom **25.09.2017 bis 29.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten und **am 28.09.2017 bis 18.00 Uhr** im **Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, eingesehen werden.
Das Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt ist barrierefrei mit Hilfe.
Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten in dem oben genannten Zeitraum überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch unbegründet.
Die bei der Einsicht gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden.
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ²⁾
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.09.2017 bis 29.09.2017**, spätestens am **29.09.2017 bis 12.30 Uhr** bei der Stadt Bad Sachsa im Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa, einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Antrag muss schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag
 - 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.
 - 4.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
5. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Stadt Bad Sachsa im Ordnungs- und Bauamt als Wahlamt, Poststr. 3, 37441 Bad Sachsa**, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **13.10.2017, 13.00 Uhr** beantragen.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlscheins nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, so kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können aus den unter 4.2 angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Wahlschein und dem Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem „Merkblatt für die Briefwahl“ zu entnehmen.

Bad Sachsa, den 08.09.2017

Stadt Bad Sachsa
Der Bürgermeister



(Dr. Axel Hartmann)

1) Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dergleichen oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.
Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.
2) Nichtzutreffendes streichen.

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 7. September 2017
wk/Bru

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Ratssitzung** am **Dienstag, dem 19. September 2017, ab 19:00 Uhr** im **Kursaal**.

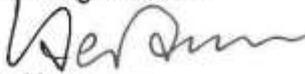
Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung vom 15. Juni 2017
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)
6. Ernennung eines Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Steina
7. Entlassung des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Steina
8. Kommissarische Beauftragung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Steina
9. Jahresabschluss der Stadtparkasse Bad Sachsa von Ende 2016;
hier: Entlastung des Verwaltungsrates gemäß § 23 Abs. 3 NSpG
10. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB
 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2016 - 2021
- Sitzungsdienst -

2. Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 27A „Zwischen Moltke-, Blücher-, Garten-, Bismarckstraße“ der Stadt Bad Sachsa als Satzung gemäß § 10 BauGB und
 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Sachsa
-
11. Aufstellung der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 1. Anregungen und Bedenken aus der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
 2. Beschluss der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ der Stadt Bad Sachsa als Satzung gemäß § 10 BauGB
 12. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 05 „Erweiterung Fa. Hinrichs Dental“ im Ortsteil Neuhof
 1. Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden
 2. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 (2) BauGB
 13. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme von Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze von 2.000 € überschreiten
 14. Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2016 der kostenrechnenden Einrichtungen:
 - Schmutzwasser
 - Niederschlagswasser
 - Straßenreinigung „Sommerdienst“
 - Straßenreinigung „Winterdienst“
 - Friedhöfe
 15. Erlass der I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2017
 16. Anträge und Anfragen
 17. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister



Dr. Hartmann

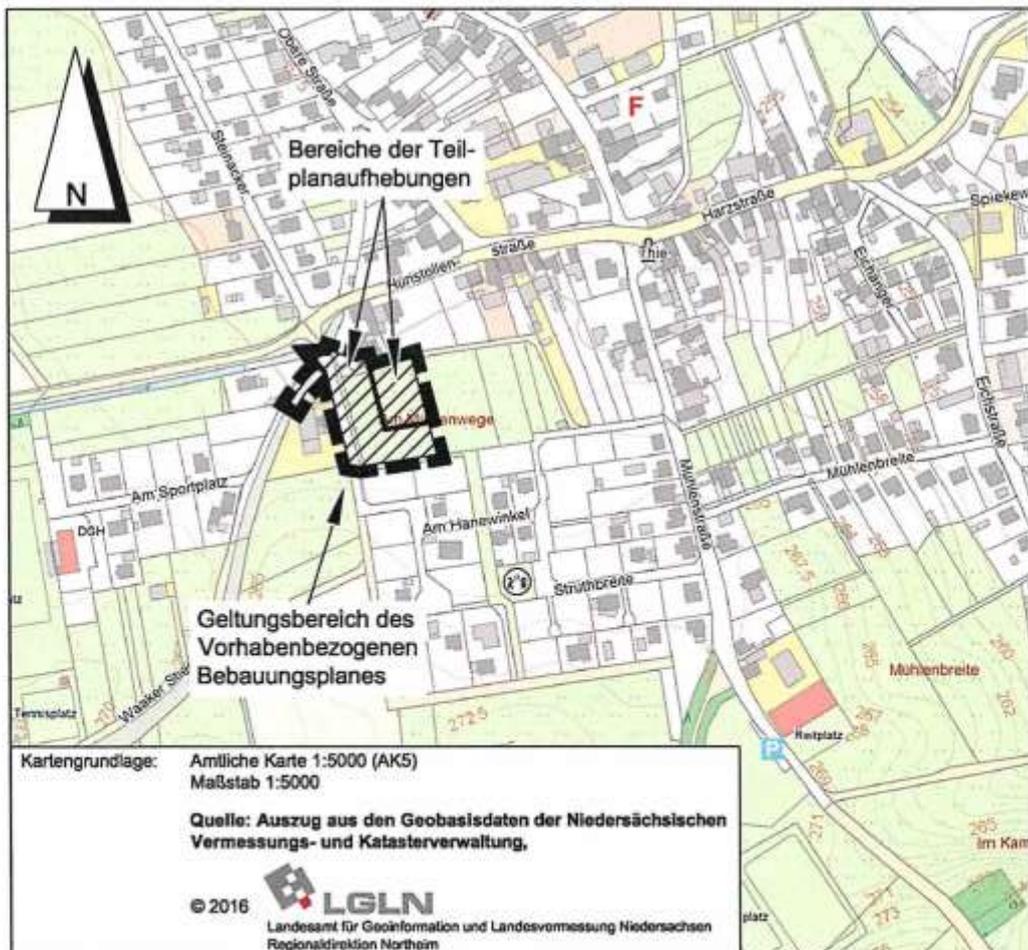
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Ebergötzen

Der Rat der Gemeinde Ebergötzen hat in seiner Sitzung am 25.7.2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 032 „Altenwohnheim“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 025 „Am Mühlenwege“ und Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 032 „Altenwohnheim“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 025 „Am Mühlenwege“ und Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Südwesten Holzgerodes östlich der Straße „Waaker Stieg“ und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 032 „Altenwohnheim“ mit Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 025 „Am Mühlenwege“ und Nr. 026 „Unter der Struthbreite“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Ebergötzen, Bergstr. 18, 37136 Ebergötzen

während der Sprechzeiten

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	15.00 Uhr - 18.00 Uhr

sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, 37136 Ebergötzen, während der Sprechzeiten

Montag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag, Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag:	7.30 Uhr - 12.00 Uhr

(Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich)

sowie auf der Homepage der Gemeinde Ebergötzen (<https://ebergoetzen.de/ebergoetzen-2/wohnen-und-bauen/>) von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 15.10.2017

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke in der Stadt Herzberg am Harz kann in der Zeit vom **25.09.2017 bis 29.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

in der **Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz** von Wahlberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.
2. Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch unbegründet.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks einsehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtnahmefrist bis spätestens **29.09.2017, 12.30 Uhr** bei der **Stadt Herzberg am Harz, Bürgerbüro, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz** eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen.

Der Antrag kann schriftlich gestellt oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Eine wahlberechtigte Person,
 - 4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - 4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.
 - 4.3 Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.
 - 4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.
 - 4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

- 4.6 Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl bis 13:00 Uhr beantragt werden. Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist,

1. ihren Wahlschein,
2. in einem besonderen verschlossenen Umschlag ihren Stimmzettel zu übermitteln.

Nähere Hinweise, wie durch Briefwahl gewählt wird, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt "Wichtige Hinweise für die Briefwahl" auf der Rückseite des Wahlscheines.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss die wählende Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Herzberg am Harz, den 11.09.2017



Der Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Pöhle

Am Montag, den 18.09.2017, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Andres", Pöhle, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Pöhle (Nr. 02) vom 16.11.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Bestellung eines Ortsjugendpflegers für die Ortschaften Scharzfeld und Pöhle
8. Umgestaltung der Einfriedung des Friedhofs Pöhle durch Errichtung einer Zaunanlage und Entfernung eines Großteils der vorhandenen Buchenhecke
- T i s c h v o r l a g e -
9. Haushaltsplanentwurf 2018
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Müller
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Betriebsausschusses

Am Dienstag, den 26.09.2017, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 03) vom 28.08.2017
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2018 bis 2020 sowie XVI. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Herzberg am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung)
7. Umgestaltung der Einfriedung des Friedhofs Pöhle durch Errichtung einer Zaunanlage und Entfernung eines Großteils der vorhandenen Buchenhecke
8. Wirtschaftspläne 2018 für die Städt. Betriebe der Stadt Herzberg am Harz
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Sieber

Am Dienstag, den 26.09.2017, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Zum Pass", Sieber, An der Sieber 49, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1 Öffentliche Sitzung des Orsrates Sieber (Nr. 01) vom 10.11.2016
 - 3.2 Öffentliche Sitzung des Orsrats Sieber (Nr. 02) vom 24.11.2016
4. Bericht zur Niederschrift
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Haushaltsentwurf 2018
8. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
9. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Ahlborn
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

Sitzung des Orsrates Scharzfeld

Am Donnerstag, den 05.10.2017, findet um 18:00 Uhr, im Hotel "Harzer Hof", Scharzfeld, Harzstraße 79, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung von Ortsratsmitgliedern
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Orsrates Scharzfeld (Nr. 03) vom 24.04.2017
5. Bericht zur Niederschrift
6. Bericht des Ortsbürgermeisters
7. Mitteilungen der Verwaltung
8. Bestellung eines Ortsjugendpflegers für die Ortschaften Scharzfeld und Pöhle
9. Haushaltsplanentwurf 2018
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Gückel
Ortsbürgermeister

Beglaubigt:



Lutz Peters
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Stadt Osterode am Harz
über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am 15. Oktober 2017**

1. Das **Wählerverzeichnis** zur der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Stadt Osterode am Harz kann in der Zeit vom **25.09.2017 bis 29.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Eisensteinstraße 1, BürgerBüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz (barrierefrei) eingesehen werden.

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten in dem oben genannten Zeitraum zu überprüfen. Macht ein Wahlberechtigter vom Recht der Einsicht keinen Gebrauch und ergibt sich, dass er im Wählerverzeichnis nicht geführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch unbegründet.

Wahlberechtigte dürfen das Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks einsehen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses verwendet werden. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre.

Innerhalb der Einsichtnahmefrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch wahlberechtigte Personen aus dem Wählerverzeichnis ihres Wahlbezirks zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von Bediensteten der Stadt Osterode am Harz bedient werden darf.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist spätestens am **29.09.2017 bis 12.30 Uhr**, bei der Stadt Osterode am Harz, Rathaus, Eisenstr. 1, BürgerBüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Antragsteller/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.09.2017** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn Sie/er nicht Gefahr laufen will, dass Sie/er Ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. **Einen Wahlschein erhält auf Antrag**

- 4.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen ist**,
4.2 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **nicht eingetragen ist**,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist, oder
c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren von der Kreiswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

5.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich bei der Stadt Osterode am Harz, Rathaus, Eisensteinstraße 1, Bürgerbüro (Briefwahllokal), 37520 Osterode am Harz, während der allgemeinen Öffnungszeiten beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) angeben.

Wer einen Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können **Wahlscheine bis zum 13.10.2017, 13.00 Uhr** beantragen.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können Wahlscheine noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6.

Wahlberechtigte mit Wahlschein können in einem beliebigen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein und dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

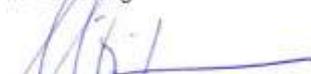
Auf dem Wahlschein hat die wählende Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sie sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person ihren Wahlbrief mit dem Wahlschein, und in einem besonderen, verschlossenen Umschlag, ihren Stimmzettel so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übermitteln, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Osterode am Harz, den 11.09.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Christiansen)

BEKANNTMACHUNG

über einen Sitzübergang im Ortsrat der Ortschaft Freiheit der Stadt Osterode am Harz

Herr Karl-Fred Klinge, der bei der Kommunalwahl am 11. September 2016 zum Mitglied des Orsrates der Ortschaft Freiheit der Stadt Osterode am Harz gewählt wurde, ist verstorben. Der Sitz geht gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung und nach der vom Wahlausschuss gemäß § 38 Abs. 3 NKWG festgestellten Reihenfolge, auf folgende Ersatzperson der Bewerberwahl des Wahlvorschlages der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) über:

Herr
Thomas Herrmann
Hengstrücken 76
37520 Osterode am Harz

Osterode am Harz, 11.09.2017

Der stellv. Stadtwahlleiter


(Christiansen)



Rhumspringe, den 13.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 sowie Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)

Der Gemeinderat der Gemeinde Rhumspringe hat in seiner Sitzung am 08.09.2017 über den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Bürgermeister die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind gem. § 129 Abs. 2 NkomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom

15.09. bis einschl. 27.09.2017

in der Gemeindeverwaltung Rhumspringe, Schulstr. 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. M. Jacobi

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 04.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden gemäß § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rosdorf vom 06.11.1995 in der Fassung des dritten Nachtrages vom 17.12.2012 festgelegt.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die voraussichtlich vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz und der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nummer drei gehören insbesondere:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Rettungsbeleuchtung, Lösch- und sonstigen Hilfegeräten,
 - d) Einfangen von Tieren,
 - e) Auspumpen von Räumen, zum Beispiel Kellern,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiteren technischen Geräten in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin/der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung wird, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde ab der 1. Minute als halbe Stunde und ab der 31. Minute als volle Stunde erhoben. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/ einer verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichten oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

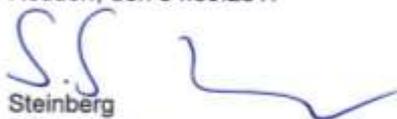
§ 7
Haftung

Die Gemeinde Rosdorf haftet nicht für Personen und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Rosdorf über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 26.01.2009 außer Kraft.

Rosdorf, den 04.09.2017


Steinberg
Bürgermeister

Gebührentarif

Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rosdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz	Kosten je Stunde	Gebührenobergrenze je begonnene halbe Stunde
1.1 Gebühr pro Einsatzkraft	70,00 €	35,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	Kosten je Stunde	Gebührenobergrenze je begonnene halbe Stunde
2.1 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSF-W)	536,00 €	268,00 €
2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)	316,00 €	158,00 €
2.3 Einsatzleitwagen (ELW)	177,00 €	87,50 €
2.4 Gerätewagen (GW)	223,00 €	111,50 €
2.5 Löschgruppenfahrzeug (LF)	324,00 €	162,00 €
2.6 Tanklöschfahrzeug (TLF)	237,00 €	118,50 €
2.7 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	341,00 €	170,50 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Brandsicherheitswache

Für eine Brandsicherheitswache wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 € pro Veranstaltung und Tag erhoben. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

Sollte ein Fahrzeug für einen Einsatz benötigt werden, wird dieses abgerechnet.

Gemeinde Waake

Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Radolfshausen
Landkreis Göttingen



11.09.2017

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Waake für das Haushaltsjahr 2014 sowie Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2014

Der Rat der Gemeinde Waake hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 den Jahresabschluss für das Jahr 2014 nach §129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz beschlossen und dem Bürgermeister für das Jahr 2014 die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Diese Beschlüsse sind nach §129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2014 liegt in der Zeit vom

18.09.2017 bis einschließlich 02.10.2017

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Hacketalstraße 5 a, 37136 Waake während der Öffnungszeiten

montags	10:00 bis 12:00 Uhr
dienstags	14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	15:00 bis 19:00 Uhr

öffentlich aus.

Darüber hinaus ist der Jahresabschluss 2014 Bestandteil der Sitzungsvorlage für die Sitzung des Rates der Gemeinde Waake am 07.09.2017 und kann auf der Internetseite der Gemeinde unter www.waake.de eingesehen werden.


Johann-Karl Vietor
-Bürgermeister-

Wahlbekanntmachung

1.

**Am 24. September 2017
findet die
Wahl zum 19. Deutschen Bundestag
statt.
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.**
2. Die **Gemeinde Walkenried** ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten am 17.08.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15:30 Uhr** im **Kreishaus des Landkreises Göttingen in der Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen**, zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt
seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,
Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem

unterschiedlichen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walkenried, den 12.09.2017

Die Gemeindebehörde
Der Bürgermeister



(Haberlandt)

Haushaltssatzung

Wirtschaftsplan

2017

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)
für das Wirtschaftsjahr 2017

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 22.06.2017 in Göttingen folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	9.807.800 €
	in den Aufwendungen auf	9.488.800 €
	Jahresüberschuss	319.000 €
im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	0 €
	in den Ausgaben auf	47.000 €
	Jahresfehlbetrag	47.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2017 **300.000 €** (davon: Landkreis Osterode a. H. 64.616,76 €, Landkreis Northeim 117.445,26 €, Landkreis Göttingen 117.937,98 €).

Göttingen, 22.06.2017

gez. Christel Wemheuer
Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Michael Frömming
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2017

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 21.09.2017 bis 29.09.2017 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 11.09.2017

gez. Frömming
Verbandsgeschäftsführer